

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 474/71

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Israel W [REDACTED],
H[REDACTED]/Israel, H[REDACTED]straße [REDACTED],

- Prozeßbevollmächtigter: Kläger und Beschwerdeführer,
Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land B e r l i n ,
vertreten durch den Senator für Inneres,
Berlin 51, Fehrbelliner Platz 2,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 26. Juni 1975 durch die Richter Wüstenberg, Zorn, Henkel, Fuchs und Portmann

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 20. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom 17. Februar 1971 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Der Berufungsrichter hat sich - unter Verwertung der von der Entschädigungsbehörde erhobenen Fachgutachten israelischer Vertrauensärzte - nicht davon überzeugen können, daß ein ursächlicher Zusammenhang der beim Kläger festgestellten Gesundheitsschäden mit der Verfolgung wahrscheinlich ist.

Diese Entscheidung beruht auf der Feststellung und Würdigung des medizinischen Sachverhalts, die in den Verantwortungsbereich des Tatrichters fällt und nicht der Nachprüfung durch das Revisionsgericht unterliegt. Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung wirft der Streitfall nicht auf; von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ist das Berufungsgericht nicht abgewichen.

- 3 -

Die Beschwerde rügt Verletzung des § 176 ABG und der §§ 402, 404 ZPO. Hierbei handelt es sich um Einwendungen gegen das Verfahren im Berufungsrechtsszug, das eine Zulassung der Revision nicht rechtfertigt; auf BGH RsW 1967, 281 Nr. 33 und 431 Nr. 42 wird verwiesen.

Wüstenberg

Henkel

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87 a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)